



SATZUNG **über die Entsorgung von Grüngut** **in der Stadt Füssen** **(Grüngutentsorgungssatzung)**

vom 24. März 2021

Aufgrund des Art. 5 Abs. .1 und Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Rechtsverordnung des Landkreises Ostallgäu zur Übertragung der Kompostierung auf die kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Ostallgäu erlässt die Stadt Füssen folgende

Satzung:

§ 1

Begriffsbestimmung, Anwendungsbereich, Eigenkompostierung

- (1) Grüngut im Sinne dieser Satzung sind Gartenabfälle, Rasen-, Baum- und Strauchschnitt.
- (2) Grüngutentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Annahme und das Entsorgen von Grüngut (wie in Abs. 1 definiert).
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (4) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Als Eigenkompostieren gilt auch die Kompostierung auf Drittgrundstücken mit der Zustimmung des Grundstückseigentümers.
- (5) Grünrückstände sollen vorrangig auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

§ 2

Eigenkompostierung

Grüngut soll vorrangig auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

§ 3

Grüngutentsorgung durch die Stadt Füssen

- (1) Die Stadt Füssen entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung das in ihrem Gebiet anfallende Grüngut im Sinne des § 1 Abs. 1 in der Grüngutentsorgungseinrichtung in Ehrwang.



- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Stadt Füssen Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen.

§ 4

Ausnahmen für der städtischen Grüngutentsorgung

Von der Grüngutentsorgung durch die Stadt Füssen ist das Grüngut aus der Land- und Forstwirtschaft, aus Erwerbsgärtnereien und sonstigem gewerblichen Gartenbau ausgeschlossen.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet Füssen sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Grüngutentsorgungseinrichtung der Stadt Füssen zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, das gesamte auf ihren Grundstücken anfallende Grüngut nach Maßgabe des § 6 der öffentlichen Grüngutentsorgungseinrichtung der Stadt Füssen zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Grüngut anfällt, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Grüngutentsorgungseinrichtung zuzuführen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) Wird das Grüngut nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert oder einer anderweitigen geordneten Verwertung zugeführt, sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Grüngutentsorgungseinrichtung der Stadt Füssen anzuschließen (Anschlusszwang).
- (2) Wird das Grüngut nicht auf dem Grundstück kompostiert oder einer anderweitigen geordneten Verwertung zugeführt, haben die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, entsprechend § 13 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz das gesamte auf ihren Grundstücken anfallende Grüngut nach Maßgabe des § 6 der öffentlichen Grüngutentsorgungseinrichtung der Stadt Füssen zu überlassen (Überlassungszwang).
- (3) Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken Grüngut anfällt, ist dieses vom Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise nach den Vorschriften des KrW/AbfG und den Vorschriften des BayAbfG zu entsorgen.

§ 7

Eigentumsübertragung

Wird Grüngut durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zur Grüngutentsorgungseinrichtung der Stadt Füssen oder zu den von der Stadt Füssen ausgewiesenen Grüngutsammelstellen gebracht, so geht das Grüngut mit dem gestatteten



Abladen in des Eigentum der Stadt Füssen über. Im Grüngut gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 8 Anlieferung von Grüngut

(1) Das Grüngut wird vom Besitzer selbst oder durch den Beauftragten zur öffentlichen Grüngutentsorgungsanlage gebracht (§ 2 Abs. 1- dieser Satzung) und dort auf den vorinstallierten Lagerstellen, ggf. auf Anweisung durch Offizielle, abgeladen. Die Stadt Füssen informiert die Besitzer durch Bekanntmachung an den Anschlagtafeln bzw. in der Tageszeitung und im Internet über die Anlage und die Öffnungszeiten der Grüngutentsorgungsanlage. Werden für die Anlieferung offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die pflanzlichen Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein.

(2) Die Anlieferung erfolgt lose oder in Säcken. Die Behältnisse und das Verpackungsmaterial, in denen das Grüngut angeliefert wurde, sind vom Anlieferer nach der Entleerung und der Entrichtung der Gebühren wieder mitzunehmen, es sei denn, sie sind problemlos kompostierbar.

§ 9 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen an der Anschlagtafel am Rathaus, der Tageszeitung und im Internet. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise veröffentlicht werden.

§ 10 Gebühren

Die Stadt Füssen erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Entsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße von bis zu 2.500 € belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
2. gegen die Vorschriften des § 8 dieser Satzung verstößt.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 Abs. 1 KrW/AbfG, bleiben unberührt.

§ 12 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Die Stadt Füssen kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.



(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellung und Vollstreckungsgesetzes.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Füssen, 24. März 2021
STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister